

HSD NR. 879

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

05.04.2023
Nummer 879

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien“ (Teilzeit) (MaPO KÄM) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 05.04.2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ (MaPO KÄM) vom 25.08.2015 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.03.2018 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 595), geändert durch Satzung vom 29.01.2019 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 645), Satzung vom 05.08.2020 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 700) und Satzung vom 10.05.2022 (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt Nr. 841), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 S. 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Praxiserfahrungen gemäß Satz 2 dürfen nicht Teil des Studiums für den Abschluss gemäß Absatz 1 Nummer 1 gewesen sein. Die Leistungen gemäß Satz 3 müssen nach dem Abschluss gemäß Absatz 1 Nummer 1 erbracht worden sein.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2023 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 14.12.2022 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 31.03.2023.

Düsseldorf, den 05.04.2023

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs
Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Irene Dittrich

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.